



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der Stadt Wetzlar  
Postfach 2120  
35573 Wetzlar

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0208/7-2015/39  
Dokument Nr.: 2023/1356533  
Bearbeiter/in: Peter Zimmermann  
Telefon: +49 641 303-2177  
Telefax: +49 611 32764-4413  
E-Mail: peter.zimmermann@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 21.07.2023

Datum 10. Oktober 2023

**Nachtragssatzung und -plan zur Haushaltssatzung 2022/2023 das  
Haushaltsjahr 2023 betreffend;  
hier: genehmigungspflichtige Teile**

**Ihr Antrag vom 21.07.2023**

In ihrer Sitzung am 17.07.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 GemHVO erforderlichen Unterlagen am 21.07.2023 zur Genehmigung vorgelegt haben.

Als Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des zulässigen Höchstbetrags der Liquiditätskredite.

Ich bitte Sie, die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 97 Abs. 4 HGO vorzunehmen.

Der Erlass einer Nachtragssatzung war gem. § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO notwendig, weil sich in verschiedenen Positionen maßgebliche Änderungen ergeben haben. Im Ergebnishaushalt erhöht sich der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses um ca. 3,4 Mio. € auf ca. 3,83 Mio. €. Der Gesamtbetrag der Investitionskredite verringert sich um ca. 2,73 Mio. € auf nunmehr ca. 23,47 Mio. €. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich um ca. 13 Mio. € auf insgesamt ca. 40,46 Mio. €.

Hausanschrift und Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rpgi-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

HESSEN



*1 Arbeitgeber*  
**1000 Möglichkeiten**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
GIESSEN

Der 1. Nachtrag schließt im Haushaltsjahr 2023 mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 3.829.810 € ab, sodass die Vorgabe eines ausgeglichenen Ergebnishaushaltes in der Planung gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO eingehalten wird.

Dem Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 11.717.590 € an zahlungswirksamen Mitteln stehen 6.828.620 € an ordentlichen Tilgungsleistungen für Investitionskredite und Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse gegenüber, sodass auch der Finanzhaushalt gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO ausgeglichen geplant wird.

Die zahlungswirksamen Veränderungen führen im Finanzhaushalt zu einem Zahlungsmittelbestand in Höhe von 21.972.752 €. Bei planmäßigem Haushaltsverlauf wird demnach die nach § 106 Abs. 1 HGO erforderliche Liquiditätsreserve in Höhe von ca. 2,9 Mio. € ebenfalls vorhanden sein.

Die Haushaltssituation der Stadt Wetzlar kann gegenwärtig als stabil bezeichnet werden. Die mittelfristige Planung geht in den kommenden Jahren von ausgeglichenen Haushalten aus und erwartet auch weiterhin jahresbezogene Überschüsse.

Da sich die Haushaltssituation der Stadt Wetzlar nicht grundlegend verändert hat, gelten die mit meiner Haushaltsgenehmigung vom 24.05.2022 verbundenen Auflagen und Hinweise fort.

Ich bitte, diese Verfügung der Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut bekanntzugeben.

  
Dr. Ulrich  
Regierungspräsident



Gz.: RPGI-13-03m0208/7-2015/39  
Bearbeiter/in: Peter Zimmermann

Datum: 10. Oktober 2023  
Tel.: +49 641 303-2177  
Dokument Nr.: 2023/1356488

## GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Stadt Wetzlar unter Bezug auf die Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums sowie die in meiner Verfügung vom 24.05.2022 enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die in § 2 der 1. Nachtragssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

**23.471.810 €**

**(in Worten: Dreiundzwanzig Millionen vierhunderteinundsiebzigtausendacht-hundertzehn Euro)**

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**40.459.500 €**

**(in Worten: Vierzig Millionen vierhundertneunundfünfzigtausendfünfhundert Euro)**

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten 1. Nachtragssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

**10.000.000 €**

**(in Worten: Zehn Millionen Euro)**

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

  
Dr. Millich  
Regierungspräsident

